



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 28/2025

15. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2025	Seite 1297
Habilitationsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Juli 2025	Seite 1308

Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Juli 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 6 Promotionsantrag
- § 7 Eröffnungsbeschluss
- § 8 Gutachterinnen und Gutachter

III. Promotionsleistungen

- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation, Promotionskommission
- § 12 Auslegung, Einsprüche
- § 13 Öffentliche Verteidigung
- § 14 Gesamtbewertung der Promotionsleistung
- § 15 Versäumnis und Wiederholung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

§ 20 Widerspruch

V. Ehrungen

§ 21 Ehrenpromotion

VI. Sonderregelungen

§ 22 Gemeinsame Promotionen

VII. Formale Regelungen

§ 23 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 24 Einsichtnahme

§ 25 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Fakultät für Naturwissenschaften (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität (TU) Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät verleiht für die TU Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2

Promotion

(1) Mit der Promotion weist die Bewerberin oder der Bewerber wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie dessen Theorien und Methoden bereichern. Die der Fakultät zuzuordnenden Wissenschaftsgebiete sind solche, die durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät angemessen vertreten sind.

(2) Das Promotionsverfahren gliedert sich in die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Beurteilung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades entsprechend § 1 Abs. 1.

(3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Recht zur Führung des Doktorgrades entsprechend § 1 Abs. 1 verliehen (§ 16).

(4) Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der TU Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss (§ 5) auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen erworben hat und die Absicht hat, eine Dissertation anzufertigen. Die Bewerberin oder der Bewerber soll den Abschluss in einem Fachgebiet besitzen, dem das Promotionsthema inhaltlich zugeordnet werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) ist vor oder unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit am Promotionsthema schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten.

(3) Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind möglich, sofern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät das Verfahren gemeinsam mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften betreut. Im kooperativen Promotionsverfahren wirken Hochschule für angewandte Wissenschaften und Universität zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen. Die Bestimmungen der vorliegenden Promotionsordnung gelten unverändert. Die Promotionsurkunde wird von der TU Chemnitz ausgestellt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplom-, Master- oder Magistergrad einer Hochschule oder einem Staatsexamen, die den Abschluss auf einem Fachgebiet besitzen, dem das Promotionsthema inhaltlich nicht oder nur teilweise zugeordnet werden kann, können zur Promotion zugelassen werden, wenn das vorangegangene Studium als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf dem Fachgebiet der

Promotion geeignet ist. Notwendigkeit, Art und Umfang von Ergänzungsleistungen werden im jeweiligen Fall durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Regelungen des Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Inhaberinnen und Inhaber des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Eignung wird durch zusätzliche Studienleistungen, die vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind, nachgewiesen. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Art und den Umfang von Ergänzungsleistungen. Die Feststellung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund des Verfahrens der Sätze 1 bis 3 obliegt dem Promotionsausschuss. Die Regelungen des Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von geltenden Äquivalenzabkommen. Sofern die Gleichwertigkeit anerkannt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

(7) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 bis 5 können zur Promotion zugelassen werden, wenn eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät schriftlich gegenüber der Fakultät erklärt, dass die Arbeit einem von ihr oder ihm vertretenen Wissenschaftsgebiet zuzuordnen ist und dass sie oder er bereit ist, die Arbeit zu betreuen (Betreuungszusage). Die Betreuung nach Satz 1 kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät übernommen werden, die habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Die Feststellung der habilitationsadäquaten Leistungen zur Übernahme der Funktion nach Satz 1 obliegt dem Promotionsausschuss.

(8) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. das Formular zur Erfassung der Daten der Bewerberin oder des Bewerbers zum Zweck der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens,
2. ein Nachweis über die abgelegte Hochschulabschlussprüfung,
3. die Betreuungszusage.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form im Dekanat der Fakultät einzureichen.

(9) Der Zulassungsantrag kann von der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion erfolgt sind. Er gilt dann als nicht gestellt und die Bewerberin oder der Bewerber erhält alle Unterlagen mit Ausnahme des Zulassungsantrages zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

(10) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion oder die jeweilige Ablehnung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist (§§ 58, 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion erhalten hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Doktorandin oder Doktorand.

(11) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Betreuungsvereinbarung soll gemäß einem vom Dekanat bereitgestellten Muster gestaltet werden, welches sich an den Vorlagen der Deutschen Forschungsgemeinschaft orientiert. Bei einer Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm kann die Betreuungsvereinbarung stattdessen gemäß dessen Vorgaben gestaltet werden. Erfolgt nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie der Zulassung zur Promotion eine Auflösung der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden bzw. einvernehmlich durch die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer, ist dies dem Promotionsausschuss durch die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt sodann durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens entsprechend Absatz 12. Eine Auflösung der Betreuungsvereinbarung durch die Betreuerin oder den Betreuer kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Vor einer Auflösung der Betreuungsvereinbarung durch die Betreuerin oder den Betreuer ist der Promotionsausschuss anzuhören. Wünscht die Doktorandin oder der Doktorand im Fall der Auflösung der Betreuungsvereinbarung durch die Betreuerin oder den Betreuer einen Fortgang des Promotionsverfahrens, bemüht sich der Promotionsausschuss zeitnah um ein alternatives, fachlich angemessenes anderes Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden; wünscht die Doktorandin oder der Doktorand keinen Fortgang des Promotionsverfahrens, erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens entsprechend Absatz 12.

(12) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie der Zulassung zur Promotion eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen verbleiben in der Fakultät.

(13) Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die

Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtet, erstmals nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie Zulassung zur Promotion und jährlich zum 1.10. dem Dekanat der Fakultät mittels des Formulars zur Erfassung der Daten der Doktorandin oder des Doktoranden zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt) die darin abgefragten Daten schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch die Doktorandin oder den Doktoranden, können die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden.

(14) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zur Promotion können zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird. Bei der Berechnung der sechs Jahre werden Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten nicht angerechnet. Chronische Krankheiten, Behinderungen, weitere Erziehungszeiten und Zeiten zur Pflege von Angehörigen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand diese dem Promotionsausschuss bekanntmacht.

(15) Bei einem Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie der Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 13 bzw. Absatz 14 teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der betroffenen Person schriftlich die Gründe mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§§ 58, 68 ff. VwGO). Die betroffene Person erhält mit Ausnahme des Zulassungsantrages alle eingereichten Unterlagen zurück.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer Dissertation (§ 9) und ihrer öffentlichen Verteidigung (§ 13) verliehen.

(2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss kann Festlegungen treffen, die die äußere Form der Dissertation regeln.

(4) Die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Promotionsausschuss zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsverfahren ist grundsätzlich der Promotionsausschuss zuständig. Dieser ist ein vom Fakultätsrat bestelltes ständiges Gremium mit einer Amtszeit von drei Jahren, der in Promotionsangelegenheiten im Namen der Fakultät handelt. Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät,
3. eine weitere Person aus dem Kreis der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten der Fakultät.

(2) Den Vorsitz übernimmt die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm benannte Professorin oder ein von ihr oder ihm benannter Professor der Fakultät.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 6

Promotionsantrag

(1) Der Promotionsantrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Dissertation in sechs Exemplaren in gebundener Form sowie zusätzlich in elektronischer Form,
2. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, welche jedem Exemplar der Dissertation separat beizufügen ist,
3. ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
4. eine Erklärung, dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Promotionsverfahrens vorgelegt wurde.

Vorschläge zur Benennung der Gutachterinnen und Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden freigestellt. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der TU Chemnitz über. Für Dissertationsexemplare gilt auch § 8 Abs. 3.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ist jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.

(4) Der Promotionsantrag kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und die Doktorandin oder der Doktorand erhält alle Unterlagen mit Ausnahme des Promotionsantrages zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnungsbeschluss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Vor dieser Entscheidung kann die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgegeben werden.

(2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die genaue Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes sowie die Gutachterinnen und Gutachter festzulegen. Werden der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen nach Absatz 1 erteilt, ist die Eröffnung bis zu deren Erfüllung auszusetzen.

(3) Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Bei Nichteröffnung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der betroffenen Person innerhalb von vier Wochen schriftlich die Gründe hierfür mit. Die betroffene Person erhält im Falle der Nichteröffnung mit Ausnahme des Promotionsantrages alle eingereichten Unterlagen zurück.

(4) Gibt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab, oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben bei der Dekanin oder dem Dekan.

§ 8

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmt.

(2) Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit oder Befähigung nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 2 obliegt dem Promotionsausschuss.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten.

III. Promotionsleistungen

§ 9

Dissertation

(1) Zur Promotion ist eine Dissertation, d. h. eine selbstständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt, vorzulegen. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Sie hat in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

(2) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden oder Bestandteil einer Dissertation sein. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen. Der Eigenanteil an den Arbeiten nach Satz 1 muss aus der Dissertation kenntlich werden. Besteht eine Dissertation ausschließlich oder überwiegend aus Arbeiten nach Satz 1, ist ein Begleittext zur Einordnung in das Forschungsgebiet (Kumuluss) als Teil der Dissertation beizufügen.

(3) In Vorbereitung befindliche Arbeiten mehrerer Autorinnen und Autoren, die noch nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sind, können nur dann ganz oder teilweise Teil der Dissertation sein, wenn die Doktorandin oder der Doktorand gegenüber dem Promotionsausschuss die Zustimmung aller weiteren

Autorinnen und Autoren zu ihrer Verwendung in der Dissertation glaubhaft macht. Für solche Arbeiten gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Erfordernisse der Geheimhaltung sind mit einem Promotionsverfahren nicht vereinbar. Sachverhalte / Teilaspekte des Promotionsverfahrens, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nicht Bestandteil der Dissertation sein.

(5) Die Fakultät ist berechtigt, eingereichte Dissertationen mit technischer Unterstützung auf Plagiate zu überprüfen. Hierzu kann eine automatisierte Analyse durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister erfolgen, wobei die Dissertationen zuvor pseudonymisiert werden. Eine Rückführung auf personenbezogene Daten ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter geben jeweils ein Gutachten über die Dissertation ab und begründen ihren Vorschlag zu deren Annahme oder Ablehnung, im ersten Fall auch die Bewertung. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 und § 9 entspricht. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen die Doktorandin oder der Doktorand unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme stehen folgende Prädikate zur Verfügung:

„magna cum laude“ (Note 1,0),

„cum laude“ (Note 2,0),

„rite“ (Note 3,0).

Zur feineren Abstufung kann die Note mit - 0,3 oder + 0,3 angehoben bzw. vermindert werden. Die Ablehnung entspricht dem Prädikat:

„non sufficit“ (nicht genügend).

(3) Die Empfehlung zur Annahme der Dissertation und die Bewertung dürfen nicht von Auflagen zu einer inhaltlichen Überarbeitung abhängig gemacht werden.

§ 11

Annahme der Dissertation, Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind der betroffenen Person durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Promotionsverfahrens mitzuteilen.

(2) Werden Auflagen entsprechend § 10 Abs. 1 gemacht, so hat die Doktorandin oder der Doktorand diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die Gutachterinnen oder Gutachter und mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer an. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet im Namen der Fakultät das weitere Verfahren, sie oder er muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein. Die oder der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachterin oder Gutachter in dem Verfahren sein. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. Der Besitz kann auch durch Personen übernommen werden, die habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Die Feststellung der habilitationsadäquaten Leistungen zur Befähigung zur Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer obliegt dem Promotionsausschuss. Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses können weitere Beisitzerinnen und Beisitzer benennen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission mit. Die Benachrichtigung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung erfolgen, soweit die Doktorandin oder der Doktorand nicht einer kürzeren Frist zustimmt.

(4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Besteht die Promotionskommission aus mehr als sieben Mitgliedern, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Beratungen der Promotionskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der öffentlichen Verteidigung (§ 13) und der Festlegung des Gesamtprädikates (§ 14) ist in der Regel die Anwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers (§ 3 Abs. 7 und § 8 Abs. 2) erforderlich.

(6) Nach der Annahme der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Die Notenvorschläge sind davon ausgenommen.

§ 12

Auslegung, Einsprüche

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät mit, dass und wo sie die Gutachten und die Dissertation einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation für alle promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät bekannt zu geben. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand und die Gutachterinnen und Gutachter zustimmen, kann die Einsichtnahme auf elektronischem Weg erfolgen, wobei der Zugriff auf den zur Einsichtnahme berechtigten Personenkreis nach Satz 1 bzw. Satz 3 zu beschränken ist.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation (Absatz 1) können Stellungnahmen und Einsprüche über die Dekanin oder den Dekan bei der Promotionskommission schriftlich geltend gemacht werden. Über diese Einsprüche entscheidet die Promotionskommission. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 13

Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einem wissenschaftlichen Gespräch zu stellen. Das wissenschaftliche Gespräch erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die davon berührt werden.

(2) Die öffentliche Verteidigung besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 30 Minuten Dauer über die Dissertation und dem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch. Die öffentliche Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dieses zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 6) von der Doktorandin oder dem Doktoranden beantragt wird.

(3) Im wissenschaftlichen Gespräch sind alle Anwesenden frageberechtigt.

(4) Der Verlauf der öffentlichen Verteidigung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist unmittelbar im Anschluss an die öffentliche Verteidigung von der Protokollantin oder dem Protokollanten und von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(5) Unverzüglich nach der öffentlichen Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in einer nichtöffentlichen Sitzung, ob die Doktorandin oder der Doktorand die öffentliche Verteidigung bestanden hat, und benotet diese mit einer der in § 10 Abs. 2 genannten Noten. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät dürfen dabei mit beratender Stimme teilnehmen, gleiches gilt für die Festlegung des Gesamtprädikates nach § 14. Wurde die öffentliche Verteidigung nicht bestanden, so ist sie mit „non sufficit“ zu bewerten.

(6) Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, jedoch nicht die oder der Vorsitzende der Promotionskommission, kann in begründeten Ausnahmefällen durch eine Videokonferenz an der öffentlichen Verteidigung sowie der anschließenden Beratung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:

1. der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich ihr oder sein Einverständnis erklärt hat,
3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes der Doktorandin oder des Doktoranden und der Mitglieder der Promotionskommission sowie der Präsentation der Doktorandin oder des Doktoranden, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist.

(7) Sofern aufgrund einer andauernden Notlage die Räumlichkeiten der TU Chemnitz nicht ohne erhöhtes gesundheitliches Risiko für die an der öffentlichen Verteidigung beteiligten Personen nutzbar sind, ist eine Teilnahme aller Mitglieder der Promotionskommission sowie der Doktorandin oder des Doktoranden über ein geeignetes Videokonferenzsystem möglich. Die Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 finden entsprechend Anwendung. Zusätzlich stellt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission sicher, dass die Doktorandin oder der Doktorand keine nicht vorgesehenen Hilfsmittel nutzen kann. Um die Öffentlichkeit herzustellen, ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Videokonferenz zu ermöglichen.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 obliegt die Verantwortung für die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen dem oder den durch Videokonferenz teilnehmenden Beteiligten. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung gemäß Absatz 6 Nr. 3 obliegt der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet insbesondere

über die Notwendigkeit einer Unterbrechung aus technischen Gründen. Ist in den Fällen des Satzes 3 eine Fortsetzung nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne möglich, informiert die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich den Promotionsausschuss. Dieser setzt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Promotionskommission einen neuen Termin für die öffentliche Verteidigung an.

§ 14

Gesamtbewertung der Promotionsleistung

- (1) Im Falle des Bestehens der öffentlichen Verteidigung legt die Promotionskommission unmittelbar im Anschluss an deren Bewertung das Gesamtprädikat der Promotion fest. Bei deren Ermittlung soll die Bewertung der Dissertation Vorrang haben. Es stehen die in § 10 Abs. 2 genannten Prädikate zur Verfügung, wobei für das Gesamtprädikat nur eine Bewertung ohne Abstufung möglich ist.
- (2) Das Gesamtprädikat kann „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) sein. Dies setzt voraus, dass alle Gutachten und die öffentliche Verteidigung mit Note 1,0 oder Note 0,7 bewertet wurden und die Doktorandin oder der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen hat. Ein solcher Beschluss muss von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission einstimmig gefasst werden.
- (3) Im Anschluss an die öffentliche Verteidigung teilt die oder der Vorsitzende zunächst der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtprädikat mit. Danach gibt die oder der Vorsitzende das Gesamtprädikat dem gesamten Auditorium bekannt, soweit die Doktorandin oder der Doktorand hierzu seine Einwilligung erteilt hat.
- (4) Über die Bewertung der Promotionsleistung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt grundsätzlich nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Versäumnis und Wiederholung

- (1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (2) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand die öffentliche Verteidigung nach § 13 nicht, so entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden aufgrund der Art der aufgetretenen Defizite die Möglichkeit für eine einmalige erneute öffentliche Verteidigung eingeräumt wird oder ob das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt bei positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades. Nach einem entsprechenden Beschluss des Promotionsausschusses veranlasst die Dekanin oder der Dekan die Ausfertigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält:
 1. den Namen, den Vornamen, die bisherigen akademischen Grade, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden,
 2. den Titel der Dissertation,
 3. die Bezeichnung des Wissenschaftsgebietes,
 4. den zu verleihenden akademischen Grad „Dr. rer. nat.“,
 5. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
 6. das Gesamtprädikat,
 7. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors der TU Chemnitz und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
 8. das Siegel der TU Chemnitz.

(3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Urkunde aus, sobald die Abgabe der Pflichtexemplare nach § 17 nachgewiesen ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides gemäß § 14 Abs. 4 und vor der Aushändigung der Urkunde führt.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Veröffentlichung). Im Falle von Absatz 4 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrages einmalig verlängern.

(3) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigefügt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad „Dr. rer. nat.“,
4. die bisherigen akademischen Grade, den Vornamen und den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der öffentlichen Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. einen Zitierlink (bei Online-Publikation).

Durch die Universitätsbibliothek der TU Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(4) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der TU Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von Dissertationen mit Bestandteilen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 3 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen. Der Nachweis gilt auch durch eine entsprechende Meldung der Universitätsbibliothek in schriftlicher oder elektronischer Form an das Dekanat oder den Promotionsausschuss als erbracht.

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

§ 20**Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch statthaft. Der Rechtsbehelf ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin oder dem Dekan einzulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Fakultätsrat den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang mit.
- (2) Der Fakultätsrat hat innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden.

V. Ehrungen**§ 21****Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste im Zusammenhang mit den Naturwissenschaften die akademische Würde eines doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der TU Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier weiterer Gutachten von Professorinnen und Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind der Grund und die Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen.

VI. Sonderregelungen**§ 22****Gemeinsame Promotionen**

Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren (sog. Cotutelle-Promotionen) ist für jeden Einzelfall eine Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule oder Fakultät über die Zulassung, über die im Partnerland zu absolvierenden Studien- und Forschungsaufenthalte, die Betreuung, die Begutachtung, die gemeinsamen mündlichen Prüfungen, die Bewertungen und die Reisekosten der Gutachterinnen/Prüferinnen und Gutachter/Prüfer zu treffen. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache ist der Dissertation beizulegen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form.

VII. Formale Regelungen**§ 23****Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Jeder in dieser Ordnung ausgewiesene Beschluss ist zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums zu unterschreiben. Die Protokolle sind der Promotionsakte beizufügen.

§ 24**Einsichtnahme**

- (1) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprädikates schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Diese ist nach dem Verleihungsbeschluss (§ 16) möglich.
- (3) Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

§ 25**Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Bereits eröffnete Verfahren werden nach der vorliegenden Promotionsordnung zu Ende geführt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht eine Fortführung gemäß der Promotionsordnung vom 18. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2022, S. 867; nachfolgend alte Promotionsordnung genannt) beantragt. Erfolgte Zulassungen haben Bestand. § 13 Abs. 6 der alten und der vorliegenden Promotionsordnung finden erst ab dem Inkrafttreten der Ordnung der TU Chemnitz gemäß § 15 Abs. 4 SächsHSG Anwendung. Die vorliegende Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Chemnitz in Kraft. Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der TU Chemnitz am 14. Mai 2025 beschlossen und vom Rektorat am 18. Juni 2025 genehmigt worden. Die alte Promotionsordnung tritt außer Kraft, wenn alle zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Promotionsordnung eröffneten Verfahren abgeschlossen sind.

Chemnitz, den 10. Juli 2025

Die Dekanin
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Angela Thränhardt

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 10. Juli 2025**

Aufgrund von § 42 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Habilitationskommission
- § 5 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 6 Anzeige des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationsantrag
- § 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Habilitationsschrift
- § 10 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 11 Auslegung der Habilitationsschrift
- § 12 Annahme der Habilitationsschrift
- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Probevorlesung
- § 14 Beschluss des Habilitationsausschusses
- § 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 16 Habilitationsurkunde
- § 17 Entzug der Habilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Schlussbestimmungen

**§ 1
Habilitation**

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG).

(2) Die Fakultät für Naturwissenschaften (nachfolgend Fakultät) erkennt auf Grundlage des Habilitationsrechts der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines erfolgreichen Habilitationsverfahrens die Lehrbefugnis zu. Der oder dem Habilitierten wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(3) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät durchgeführt. Es ist nur unter der Bedingung möglich, dass das in der Habilitationsschrift gewählte Fachgebiet durch mindestens eine oder einen an der Fakultät hauptberuflich tätige Professorin oder tätigen Professor vertreten wird.

(4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“, wenn sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden verpflichten (§ 42 Abs. 4 Satz 1 SächsHSG). Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Im Rahmen eines Habilitationsverfahrens sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift),
2. der wissenschaftliche Vortrag als Überblick zur Forschungsleistung,
3. die Probevorlesung (mit Diskurscharakter).

Vortrag und Probevorlesung sind grundsätzlich in deutscher Sprache durchzuführen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers beschließt der Habilitationsausschuss bereits bei Eröffnung des Verfahrens über eventuelle Sonderregelungen.

§ 2**Habilitationsvoraussetzungen**

- (1) Die Durchführung eines Habilitationsverfahrens für eine Bewerberin oder einen Bewerber setzt die Zulassung zur Habilitation voraus.
- (2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
 2. eine erfolgreiche mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion im Fachgebiet der angestrebten Habilitation nachweist. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch mehrere hochrangige wissenschaftliche Publikationen, die nicht im Zusammenhang mit der Promotion stehen, sowie durch den Nachweis über die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Die Lehr- und Forschungserfahrung muss nicht an der Technischen Universität Chemnitz erworben worden sein. Belege über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der gehaltenen Lehrveranstaltungen sind erwünscht.
- (3) Eine umfangreiche wissenschaftliche Vortragstätigkeit kann berücksichtigt werden. Der Nachweis ist durch Referenzen zu erbringen.
- (4) Akademische Assistentinnen und Akademische Assistenten nach § 76 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.
- (5) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:
 1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die mit dem Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens (nachfolgend Habilitationsantrag) einzureichenden Unterlagen unvollständig sind (§ 7 Abs. 2) oder
 3. die Habilitationsleistungen nicht einem Fachgebiet einer Professur der Fakultät zugeordnet werden können oder
 4. Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.
- (6) Die Fakultät kann bereits vor der Eröffnung eines Habilitationsverfahrens entsprechende Gutachten einholen.

§ 3**Habilitationsausschuss**

- (1) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens wird ein Habilitationsausschuss unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans gebildet. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Fakultätsrates und denjenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät, die der Dekanin oder dem Dekan ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss für das jeweilige Habilitationsverfahren schriftlich erklärt haben. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden muss benannt werden.
- (2) Der Habilitationsausschuss hat die folgenden Entscheidungen zu treffen:
 1. die Eröffnung des Verfahrens,
 2. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter,
 3. die Bildung der Habilitationskommission,
 4. die Anerkennung aller Einzelleistungen (§ 1 Abs. 5) und die Verleihung des Habilitationsgrades.

§ 4**Habilitationskommission**

- (1) Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt der Habilitationsausschuss (§ 3) eine Habilitationskommission i. S. v. § 93 Abs. 4 Satz 6 SächsHSG. Der Habilitationskommission gehören an (§ 42 Abs. 2 SächsHSG):
 1. eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Habilitierte oder ein Habilitierter als Vorsitzende oder Vorsitzender, welche oder welcher der Fakultät angehört,
 2. mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte, die auch anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz oder anderen Hochschulen angehören können.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission muss auch dem Habilitationsausschuss angehören. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden muss benannt werden.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitglieder der Habilitationskommission sind durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Aufgaben der Habilitationskommission sind:
 1. für den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens Sorge zu tragen,
 2. den Kontakt zu den Gutachterinnen und Gutachtern herzustellen und aufrechtzuerhalten,

3. alle Entscheidungen, die vom Habilitationsausschuss zu treffen sind, sachlich vorzubereiten; insbesondere auf der Grundlage der Gutachten und etwaiger Voten von Professorinnen, Professoren und Habilitierten der Fakultät eine Empfehlung zur Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu geben.

§ 5

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Gremien in Habilitationsangelegenheiten (Habilitationsausschuss und Habilitationskommission) tagen nichtöffentlich. Sämtliche Beratungen werden protokolliert und die Protokolle der Habilitationsakte beigefügt.
- (2) Die Gremien in Habilitationsangelegenheiten sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist.
- (3) Entscheidungen zu Habilitationsangelegenheiten werden von den zuständigen Gremien mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, eine Stimmenthaltung ist in beiden Gremien unzulässig. Gemäß § 93 Abs. 2 SächsHSG können bei Beschlüssen des Fakultätsrates in Habilitationsverfahren alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (4) Über ablehnende Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten müssen die Bewerberin oder der Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform informiert werden. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (5) Die in einem Habilitationsverfahren von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplars der Habilitationsschrift gehen mit Verfahrenseröffnung in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über und verbleiben an der Fakultät. Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des Habilitationsantrages, besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Habilitationsantrages gemäß § 7 Abs. 3.
- (6) Der Bewerberin oder dem Bewerber steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Akten ist schriftlich an den Habilitationsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 6

Anzeige des Habilitationsverfahrens

Die Bewerberin oder der Bewerber soll das Habilitationsvorhaben mindestens ein halbes Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrages bei der Dekanin oder dem Dekan anzeigen. Diese Anzeige hat keine rechtswirksame Konsequenz für einen späteren Habilitationsantrag.

§ 7

Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist von der Bewerberin oder dem Bewerber an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:
 1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
 2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF-Datei),
 3. das Formular zur Erfassung der Habilitierendendaten (wird vom Dekanat zur Verfügung gestellt),
 4. ein Nachweis der mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2),
 5. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
 6. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung, die nicht mit dem schriftlichen Thema der Habilitationsleistung im Zusammenhang stehen,
 7. gegebenenfalls Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter, die jedoch keinen Anspruch begründen,
 8. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein.

Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von der Bewerberin oder dem Bewerber unterzeichnet sein. Urkunden sind amtlich beglaubigt einzureichen.

- (3) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange der Habilitationsausschuss nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen hat. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss des Habilitationsausschusses zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen.

(4) Der Habilitationsausschuss hat das Recht, ein eröffnetes Habilitationsverfahren in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss vorzeitig zu beenden.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Eingang eines vollständigen und förmlich korrekten Habilitationsantrages räumt die Dekanin oder der Dekan den nicht im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät eine angemessene, mindestens dreiwöchige Frist ein, in der sie ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss erklären können.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und beschließt innerhalb von drei Monaten über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Im Eröffnungsbeschluss sind festzuhalten:

1. die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation,
2. die Bestätigung des Themas der Habilitationsschrift,
3. das Fachgebiet der angestrebten Habilitation, wobei die endgültige Festlegung des Fachgebietes erst mit der Zuerkennung der Lehrbefugnis erfolgt,
4. die Bestätigung des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
5. die Bestätigung der Themen für die Probevorlesung,
6. die Festlegung der drei Gutachterinnen und Gutachter der Habilitationsschrift,
7. die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertretung und die Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch die Dekanin oder den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

§ 9

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasste, eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Die Habilitationsschrift muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Fachgebiet erbringen.

(2) Die Habilitationsschrift muss sich thematisch und inhaltlich von der vorangegangenen Dissertation unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

(3) Die Habilitationsschrift kann teilweise aus wissenschaftlichen Publikationen bestehen, wenn sie den Anforderungen an eine Habilitation entsprechen. Die Publikationen müssen eine thematische Einheit bilden, die in einer entsprechenden übergreifenden Darstellung deutlich gemacht wird.

(4) Die Habilitationsschrift darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abschluss der Promotion hervorgegangen sind.

§ 10

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist durch mindestens drei Professorinnen, Professoren oder Habilitierte, von denen mindestens eine oder einer der Technischen Universität Chemnitz nicht angehören darf, schriftlich zu begutachten.

(2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung im Habilitationsausschuss über die Annahme der Habilitationsschrift und sind in jedem Fall vertraulich zu behandeln.

(3) Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jede Gutachterin oder jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ein Prädikat wird nicht erteilt. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift, entscheidet der Habilitationsausschuss über die Weiterführung oder die Beendigung des Habilitationsverfahrens. Er kann diese Entscheidung von weiteren, noch einzuholenden Gutachten abhängig machen. Empfehlen mehr als eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift, so ist das Habilitationsverfahren durch den Habilitationsausschuss als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

(4) Die Gutachten sollen der Dekanin oder dem Dekan schriftlich innerhalb von drei Monaten zugestellt werden. Danach ausstehende Gutachten werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angemahnt. Bei ausbleibenden Gutachten ist eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen.

(5) Falls erforderlich, können durch den Habilitationsausschuss nachträglich weitere Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 11**Auslegung der Habilitationsschrift**

- (1) Im Anschluss an die Begutachtung wird die Habilitationsschrift für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Professorinnen und Professoren sowie Habilitierten der Fakultät und die Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Jede Professorin und jeder Professor sowie die Habilitierten der Fakultät haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist ein fachwissenschaftlich fundiertes Votum für oder gegen die Annahme bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. Eingegangene Voten haben empfehlenden Charakter für die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift.

§ 12**Annahme der Habilitationsschrift**

- (1) Der Habilitationsausschuss befindet nach Ablauf der Frist für die Auslage und den Eingang angemeldeter Voten auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme der Habilitationsschrift bzw. über das weitere Vorgehen.
- (2) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 13**Wissenschaftlicher Vortrag und Probevorlesung**

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift legt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema für die Probevorlesung fest. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin bekanntgegeben, wann der wissenschaftliche Vortrag und die Probevorlesung zu halten sind.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag und die Probevorlesung sind hochschulöffentliche Veranstaltungen.
- (3) Alle Veranstaltungen werden vom Habilitationsausschuss abgenommen und von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Habilitationskommission ist notwendig.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium von maximal 45 Minuten Dauer hat die Bewerberin oder der Bewerber die hinreichende Vertrautheit mit der Breite des gewählten Fachgebietes darzustellen.
- (5) Die Probevorlesung hat den Charakter einer studentischen Lehrveranstaltung und dient dem Nachweis didaktischer und methodischer Fähigkeiten. Sie hat eine Dauer von 45 Minuten.
- (6) Der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion geht der Probevorlesung voraus. Die Probevorlesung kann nur durchgeführt werden, nachdem die im Vortrag und der Diskussion gezeigte Leistung vom Habilitationsausschuss anerkannt worden ist.
- (7) Vortrag und Probevorlesung können am gleichen Tag stattfinden. Für diese Verfahrensweise ist das schriftliche Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich.
- (8) Der Habilitationsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung der jeweiligen Leistung. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Sitzung mitzuteilen. Werden der wissenschaftliche Vortrag oder die Probevorlesung nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren durch den Habilitationsausschuss als erfolglos zu bewerten und zu beenden.
- (9) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, entweder den Vortrag oder die Probevorlesung einmal zu wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung ist bei der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Habilitationsausschusses zu stellen.

§ 14**Beschluss des Habilitationsausschusses**

- (1) Die Anerkennung aller Teilleistungen durch den Habilitationsausschuss führt zur Verleihung des Habilitationsgrades. Der Habilitationsausschuss legt das Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefugnis erteilt wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält von der Dekanin oder dem Dekan eine Mitteilung über den Beschluss des Habilitationsausschusses, die mit dem Hinweis versehen ist, dass der Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Rektorin oder den Rektor über die erfolgreiche Habilitation unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wurde.

§ 15**Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die erfolgreiche Habilitation die Habilitationsschrift zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll durch die unentgeltliche Übergabe von mindestens sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren der genehmigten Habilitationsschrift an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz erfolgen (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Habilitationsschriften sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.).

(2) Die Exemplare gemäß Absatz 1 müssen jeweils eine Titelseite enthalten. Die Titelseite muss folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Habilitationsschrift,
2. den Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. den akademischen Grad, den Vornamen und den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter,
6. das Datum der Einreichung,
7. das Veröffentlichungsjahr,
8. den Zitierlink (bei einer zusätzlichen Onlineausgabe).

§ 16**Habilitationsurkunde**

(1) Die Anerkennung aller Teilleistungen durch den Habilitationsausschuss führt zur Verleihung des Habilitationsgrades.

(2) Die Dekanin oder der Dekan veranlasst die Ausfertigung der Habilitationsurkunde. Die Urkunde enthält:

1. den akademischen Grad, den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Habilitandin oder des Habilitanden,
2. den Titel der Habilitationsschrift,
3. das Thema der Probevorlesung,
4. die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz „habil.“ Zum Doktorgrad zu führen,
5. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
6. das Datum der Ausfertigung der Urkunde,
7. die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
8. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Habilitierte sind berechtigt, den Titel gemäß § 1 zu führen.

(4) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit vom Dekanat angezeigt, soweit die Bewerberin oder der Bewerber die Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt hat.

§ 17**Entzug der Habilitation**

(1) Die Lehrbefugnis und der Zusatz „habil.“ können entzogen werden, wenn

1. sie durch Täuschung erworben wurden oder
2. nach ihrer Verleihung Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 ist den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Den Betroffenen ist der Entzug des Grades schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18**Erweiterung der Lehrbefugnis**

Die Lehrbefugnis kann auf Antrag auf andere Fächer oder Fachgebiete erweitert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihr oder ihm verfasster wissenschaftlicher Arbeiten zum neuen oder erweiterten Lehrgebiet die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 17 entsprechend.

§ 19**Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der vorliegenden Habilitationsordnung fortgesetzt. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

vom 18. Dezember 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau Nr. 31 vom 15. Januar 1996, S. 371) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 14. Mai 2025 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juni 2025.

Chemnitz, den 10. Juli 2025

Die Dekanin
der Fakultät für Naturwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Angela Thränhardt